TÜV NORD Mobilität

T e i l e g u t a c h t e n

nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. TZ-027107-B0-010

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ den Änderungsumfang	:	**Heckschürze**
vom Typ	:	**5112 85 110; 5112 85 120**
des Herstellers	:	AC SCHNITZER automobile Technik **Neuenhofstr. 166** **52078 Aachen**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	**BMW**
Fahrzeugtyp	**Z85**
Handelsbezeichnung	**Z4 (Roadster u. Coupe)**
ABE-Nr.: / EG-BE-Nr.	**e1*2001/116*0219*..**

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Ausführung 5112 85 110 nur für Fahrzeuge bis 02/2006 (nur Roadster)
Ausführung 5112 85 120 nur für Fahrzeuge ab 03/2006 (Facelift u. Coupe)

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Einteilige Heckschürze ohne lichttechnische Einrichtungen in 1 Ausführung

Herstellbetrieb	:	AC Schnitzer
Kennzeichnung	:	5112 85 110; 5112 85 120 und AC-Schnitzer Logo
Art der Kennzeichnung	:	erhaben eingeprägt
Ort der Kennzeichnung	:	Unterseite rechts
Material	:	PU-Rim

Hauptabmessungen (mm) **Ausf. 5112 85 110**

Breite	Länge (in Fahrtrichtung)	Höhe
1620	360	180

Hauptabmessungen (mm) **Ausf. 5112 85 120**

Breite	Länge (in Fahrtrichtung)	Höhe
1620	420	120

Foto der Schürze: Ausf. 5112 85 110



Foto der Schürze: Ausf. 5112 85 120



III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Sonderschalldämpfer

Bei Verwendung von nicht serienmäßigen Endschalldämpfern ist auf ausreichenden Abstand (>10 mm) zur Heckschürze zu achten.

Anhängekupplung

Die Möglichkeit der Anbringung einer Anhängekupplung in Verbindung mit der Heckschürze wurde nicht überprüft. Auf Einhaltung der Freiraummaße nach DIN 74058 ist zu achten (Abstand Kugelmitte / Schürze >65 mm)

Tieferlegung

Bei tiefergelegten Fahrzeugen ist der verringerte Überhangwinkel zu beachten. Beim Befahren von Rampen kann es im Vergleich zum Serienfahrzeug zu Bodenberührungen kommen.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den ~~Hersteller /~~ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

IV.1 Die Befestigung der Heckschürze ist zu überprüfen

IV.2 Eine Lackierung der Heckschürze ist zulässig, sofern die Kennzeichnung lesbar bleibt.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Heckschürze wird mittig unter der Serienschürze befestigt. Die Befestigung erfolgt durch 3 Schrauben / Nieten von unten und Verkleben (zugelassene Kleber Betalink K1 und Elch P1). Die genaue Beschreibung der Befestigung ist der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	M. HECKSCHUERZE , AC SCHNITZER, TYP: 5112 85 110; 5112 85 120***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:
StVZO und Richtlinien

Gestaltung und Befestigung
Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Der kleinste gemessene nach außen gerichtete Abrundungsradius ist größer als 2,5 mm bzw. 5 mm. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG. Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 und 30c dar.
Die Befestigung ist sicher und dauerhaft, wenn nach der Abauanleitung des Herstellers verfahren wird.

Fahrzeugabmessungen und -gewichte
Die Fahrzeugabmessungen bleiben unverändert.

Lichttechnische Einrichtungen /amtliches Kennzeichen
Die Anbaulage serienmäßiger lichttechnischer Einrichtungen und des amtlichen Kennzeichens ist nicht betroffen.

Abschleppöse
Die serienmäßige Abschleppöse bleibt zugänglich.

VI. Anlagen
keine

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Zertifikats-Nr. 97004).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 6 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 17.10.2006

Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Fachgebiet: Räder – Reifen – Fahrwerk – Tuning

IFM TÜV NORD Mobilität DIN EN ISO/IEC 17025 KBA-P00004-96

Dipl.-Ing. Grohnert